



Beitragsreglement Förderprogramm MINT Schweiz 2025–2028

Vom Vorstand verabschiedet am 13. Januar 2025, gestützt auf

*Artikel 11 Abs. 7 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2012,
die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028
vom 8. März 2024,*

*das Zusatzprotokoll zur Rahmenvereinbarung 2025–2028 zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und den Akademien der Wissenschaften Schweiz, Aufgaben der Akademien der
Wissenschaften Schweiz bei der MINT-Koordination,*

Artikel 9 Abs. 7 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 28. Februar 2023

Strategie MINT 2025–2028, verabschiedet vom Vorstand am 13. Januar 2025

Organisationsreglement Umsetzung Förderprogramm MINT Schweiz 2025–2028 vom 13.1. 2025

Präambel

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (im Folgenden die Akademien genannt) wirken als nationales Kompetenzzentrum in der MINT-Förderung (MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), setzen mit eigenen innovativen Projekten zentrale Impulse in der nationalen MINT-Förderung und vernetzen die Akteur:innen.

Art. 1 - Zweck

Dieses Beitragsreglement regelt die Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung durch das Programm MINT Schweiz 2025–2028 und ergänzt das Organisationsreglement.

Art. 2 - Ziele und Rahmenbedingungen des Förderprogramms

¹ Die MINT-Förderung der Akademien

- a. erhöht die naturwissenschaftlich-technische Grundbildung von Kindern und Jugendlichen aller Schulstufen und stärkt die Scientific, Technical und Digital Literacy;
- b. sensibilisiert und motiviert Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen und Kindern aus bildungsfernen Haushalten, für die Studien- und Berufswahl im MINT-Bereich, mit angemessener Fokussierung auf Technik und Informatik, insbesondere um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken;
- c. schliesst den familiären, sozialen und schulischen Kontext der Kinder und Jugendlichen ein und fördert allgemein einen niederschweligen Zugang;
- d. hat überregionale Reichweite und vernetzt Akteur:innen.

² Bei der Förderung wird darauf geachtet, dass eine Koordination und/oder Vernetzung von Lehrpersonen, Akteur:innen der MINT-Förderung und Behörden (Bund, Kantone) stattfindet und die Wirkungen dauerhaft in die kantonalen Regelstrukturen Eingang finden oder Schnittstellen für gegenseitige Synergien etabliert werden. Bei der Abklärung bzw. im Rahmen der Förderung wird möglichst auf die Eigenaktivität der Bildungsakteure inkl. die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gesetzt.

³ Geförderte Projekte sollen einen angemessenen Anteil an Eigen- und/oder weiteren Drittmitteln ausweisen.

⁴ Für Projekte gilt eine maximale Vertragsdauer bis 31.12.2028.

Art. 3 - Vollzug des Förderprogramms

¹ Die Fachkommission MINT ist gemäss Organisationsreglement Art. 4 zuständig für die Umsetzung des Mandats.

² Direkte Ansprechpartnerinnen für Gesuchstellende sind die Fachkommission MINT und die Geschäftsstelle MINT.

Art. 4 - Förderkategorien

¹ Es werden Projekte in folgenden Kategorien gefördert:

- a. Aktivitäten von Institutionen, Konsortien und Netzwerke mit überregionaler und nationaler Bedeutung (Kategorie A1; siehe Art. 5);
- b. Skalierung und Multiplikation von best practice Projekten und Förderung von Innovationen (Kategorie A2; siehe Art. 6);
- c. Nachwuchsförderung durch die Mitgliedinstitutionen der Akademien (Kategorie B1: schulergänzend und Kategorie B2: in Zusammenarbeit mit Schulen; siehe Art. 7).

Art. 5 - Aktivitäten von Institutionen mit überregionaler und nationaler Bedeutung

¹ Gefördert werden im Rahmen der Kategorie A1 Aktivitäten von etablierten Institutionen mit überregionaler Reichweite, welche in ihren Projekten eng mit den Bildungsakteur:innen zusammenarbeiten.

² Gefördert werden insbesondere Projekte, welche eine Partnerschaft mit Dritten eingehen oder Synergien mit anderen geförderten Projekten schaffen (alle Projektpartner:innen können bei der Finanzierung berücksichtigt werden).

³ Die ausgewogene Abdeckung der Landesteile/-sprachen wird berücksichtigt.

Art. 6 - Skalierung und Multiplikation von best practice Projekten und Förderung von Innovationen

¹ Die Akademien fördern im Rahmen der Kategorie A2 die Skalierung der erfolgversprechendsten Projekte der vorangegangenen Förderphasen sowie weitere innovative Ansätze in Zusammenarbeit mit Schulen, die skalierbar sind. Im Fokus stehen die

breitere Nutzung und die Ausdehnung auf die Landesteile sowie die bessere Vernetzung mit den Regelstrukturen der Kantone. Partnerschaften mit Dritten (bspw. Berufsverbänden) werden angestrebt.

Art. 7 - Nachwuchsförderung durch die Mitgliedinstitutionen der Akademien

¹ Die Akademien führen in der Kategorie B im Auftrag des SBFI und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) Angebote mit dem Ziel der Motivierung und Sensibilisierung durch. In der Kategorie B1 werden dabei schulergänzende Angebote (siehe Abs. 3), in der Kategorie B2 Angebote in Zusammenarbeit mit Schulen (siehe Abs. 4) realisiert.

² Die Akademien vertreten die wissenschaftlichen Netzwerke im Bereich der technischen Wissenschaften (SATW) sowie der Naturwissenschaften (SCNAT) und betreiben das Kompetenzzentrum für Wissenschaftskommunikation Science et Cité. Bewährte und eventuell neue Formate und Projekte zur Nachwuchsförderung werden gemeinsam mit ihren Fachgremien (weiter)entwickelt, skaliert und mit anderen Projekten/Aktivitäten sowie, soweit als möglich, mit den Regelstrukturen der Kantone vernetzt.

³ Schulergänzende Angebote sind gemäss Auftrag des Bundes bspw. (Kategorie B1):

- a. Nationales Mentoring-Programm Swiss TecLadies und Swiss TecLadies Network (SATW)
- b. Technikmagazin Technoscope (SATW)
- c. Biology Week (SCNAT)
- d. Camp Discovery (SeC)
- e. Wissenschaft und Du! (SeC)

⁴ Angebote in Zusammenarbeit mit den Schulen sind gemäss Auftrag des Bundes bspw. (Kategorie B2):

- a. TecDays an Mittelschulen (SATW)
- b. Label MINT für Mittelschulen (SCNAT)
- c. With Scientists (SCNAT)
- d. Science on Stage Switzerland (SCNAT)
- e. Science and You(th) (SeC)

⁵ Die Mitgliedorganisationen der Akademien sichern untereinander den Austausch, die Nutzung von Synergien sowie die Koordination und arbeiten im Rahmen der geförderten Projekte mit geeigneten Bildungsakteur:innen zusammen.

⁶ Bei allen B-Projekten holen die Geschäftsstellen, Projektleitenden und die Geschäftsstelle MINT die Expertise und das Feedback der Fachkommission aktiv ein. Die Qualitätsprüfung wird von der Fachkommission MINT gemäss Art. 12 unter Berücksichtigung der Kriterien in Art. 11 zuhanden des Vorstands sichergestellt, wobei sowohl die inhaltliche als auch die finanzielle Komponente berücksichtigt wird.

⁷ Der Förderentscheid wird vom Vorstand getroffen, gestützt auf die Vorgaben der Leistungsvereinbarung mit dem SBFI. Die Projekte unterliegen damit direkt der ordentlichen jährlichen Berichterstattung der Akademien.

Art. 8 - Gesuchseinreichung (Kategorie A)

¹ Für Gesuche in den Kategorien A1 und A2 ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Aufgrund einer kurzen Projektdarstellung (Stufe 1) werden aussichtsreiche Vorschläge zur Einreichung eines vollen Antrags (Stufe 2) eingeladen.

² Die näheren Details sind in den offiziellen Gesuchsformularen beschrieben. Diese können wahlweise auf Deutsch oder Französisch auf der Website MINT Schweiz bezogen werden. Auf Gesuche, die nach der kommunizierten Frist oder nicht mit dem digitalen Formular eingereicht werden, wird nicht eingegangen.

Art. 9 - Budget/Anrechenbare Kosten (Kategorie A)

¹ Es können Personal- und Sachmittel einschliesslich Reisekosten beantragt werden, die im Budget transparent auszuweisen sind.

² Gesuchstellende haben auf Antragsstufe 2 eine detaillierte Aufstellung über den geplanten Umfang eventueller Löhne und/oder Honorare zu erbringen. Gerechnet werden Bruttolohn zuzüglich Sozialabgaben des Arbeitgebers bzw. Honorare nach üblichen Ansätzen. Die Akademien können Lohn- und Honoraransätze kürzen, sofern sie über den üblichen Vergütungen liegen. Dies gilt namentlich bei Ansätzen, die den gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbarer Löhne oder Honorierungen übersteigen.

³ Overheadkosten sind nicht anrechenbar.

⁴ Eigen- und Drittmittel (in kind oder Geldbeträge, d.h. virtual und real money) sind im Budget aufzuführen.

Art. 10 – Verfahren und Rechte

¹ Vorbehältlich der durch das SBFI geregelten Rahmenbedingungen handelt es sich um ein kriterienbasiertes Auswahlverfahren. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

² Auswahl der Projekte

- a. Die Fachkommission MINT bewertet die Projekte der Kategorie A aufgrund der beschriebenen Kriterien (vgl. Art. 5ff. und Art. 11). Sie garantiert auf Grundlage des vorliegenden Reglements ein faires Verfahren, frei von Willkür und Voreingenommenheit der Beteiligten. Entscheide der Fachkommission MINT lauten auf Stufe 1 (vgl. Art. 8) «Einladung zur Gesuchseingabe», «Einladung zur Gesuchseingabe mit Auflagen» und «Projekt wird nicht berücksichtigt». Aus der «Einladung zur Gesuchseingabe» lässt sich kein Anspruch auf Förderung ableiten. Die Gesuche auf Stufe 2 (vgl. Art. 8) werden aufgrund der Evaluation durch die Fachkommission MINT «bewilligt», «bewilligt mit

Auflagen» oder «nicht bewilligt». Gesuchstellende werden mit einer Beitragsverfügung schriftlich über den Entscheid informiert.

- b. Die Fachkommission MINT hat eine beratende Funktion bei der Auswahl und Weiterentwicklung der Projekte der Kategorie B und nimmt zuhanden des Vorstands der Akademien die Aufgabe der Qualitätskontrolle wahr.

³ Für Daten und Produkte, die im Rahmen öffentlicher Projektfinanzierung erhoben bzw. erarbeitet werden, gelten die Grundsätze des Open Access.

⁴ Rechte bezüglich Sachmitteln von bleibendem Wert: Die mit Beiträgen des Förderprogramms MINT Schweiz finanzierten Sachmittel gehören der antragstellenden Institution.

⁵ Gesuchstellende sind verantwortlich für die Projektleitung und die Berichterstattung; Mitgesuchstellende müssen in der Lage sein, diese Verantwortlichkeit gegebenenfalls zu übernehmen.

Art.11 – Gesuchsbeurteilung (Kategorie A)

¹ Die Kriterien fokussieren auf die zu erzielende Wirkung gemäss Abs. 3 (Stufe 1) sowie der in der Einladung zur Antragstellung (Stufe 2) präzisierten Aspekte.

² Folgende Aspekte werden formell geprüft:

- a. Antragsberechtigung,
- b. Vollständigkeit.

³ Folgende Kriterien werden inhaltlich geprüft:

- a. Qualität des Projekts und innovativer Ansatz gemäss Art. 2, Abs. 1 und 2,
- b. Erreichung der Zielgruppen (zum Beispiel Breitenwirkung oder spezielle Angebote für unterrepräsentierte Gruppen wie Mädchen oder Kinder aus bildungsfernen Haushalten),
- c. Kooperation und Vernetzung mit Bildungsakteur:innen,
- d. Vernetzung, Kooperation und Projektpartnerschaft mit Dritten,
- e. Integration in die Regelstrukturen und langfristige Verankerungsmöglichkeit/Hebelwirkung/Multiplizierbarkeit,
- f. Bisher erbrachte Leistungen und Kompetenzen des Projektteams,
- g. Verhältnis von beantragten Mitteln zu Eigenmitteln,
- h. Durchführbarkeit im Rahmen des vorgeschlagenen Projekt- und Ressourcenmanagements.

⁴ Die Kriterien werden angemessen gewichtet.

⁵ Über die Gesuche befindet die Fachkommission MINT, sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen und nicht von offensichtlich ungenügender Qualität sind. Die Fachkommission MINT kann dazu auch externe Gutachten zu Rate ziehen und/oder Evaluationsgespräche mit den Gesuchstellenden führen.

⁶ Die Fristen werden auf der Website der Akademien unter MINT Schweiz publiziert.

Art. 12 – Controlling und weitere Pflichten der Projektleitung bewilligter Projekte

¹ Innerhalb der Projektperiode ist mindestens eine Site Visite der Fachkommission MINT vorgesehen.

² Projektleitende sind dazu verpflichtet, in vorgegebenen Formularen inhaltlich und finanziell Bericht zu erstatten (Site Visite, Zwischen- und Schlussbericht). Projektleitende werden schriftlich zur Berichterstattung aufgefordert. Die Projekte sind spätestens bis 31.12.2028 abzuschliessen; die Einreichung der Schlussberichte erfolgt bis spätestens 24.02.2029.

³ Über die Mittelverwendung ist nach kaufmännischen Grundsätzen und getrennt von den übrigen Finanzen Buch zu führen. Hierzu empfiehlt sich die Einrichtung eines separaten Drittmittelkontos.

⁴ In der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Unterstützung durch das Förderprogramm MINT Schweiz der Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) (der Name ist auszuschreiben) hinzuweisen.

Art. 13 – Inkrafttreten und Revision

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.2025 in Kraft.

² Der Vorstand kann jederzeit Anpassungen und Ergänzungen des Reglements beschliessen. Antragsberechtigt sind die Fachkommission MINT und die AG MINT.

Bern, 13. Januar 2025

Akademien der Wissenschaften Schweiz a+



Prof. Dr. Yves Flückiger
Präsident



Dr. Marianne Bonvin
Geschäftsführerin